

# Statuten des Naturschutzvereins Meikirch (NSVM)

## I. Name, Sitz, Zweck

Art. 1. Unter dem Namen Naturschutzverein Meikirch besteht ein Verein nach Art. 60ff ZGB mit Rechtssitz in Meikirch,

Art. 2. Der Naturschutzverein bezweckt, die Interessen und Bestrebungen des Pflanzen-, Tier- und Landschaftschutzes sowie des Umweltschutzes im Vereinsgebiet wahrzunehmen, zu fördern und gegenüber Privaten und Behörden zu vertreten. Besonders will er Naturdenkmäler jeder Art, schöne und biologisch wertvolle Landschaften, Wasserläufe, Feuchtgebiete, Wald-, Pflanzen- und Tierbestände schützen, erhalten, pflegen und im Rahmen der Möglichkeiten sichern.

Art. 3. Der Verein arbeitet mit zielverwandten Organisationen zusammen, wie zum Beispiel Pro Natura Bern, Berner Vogelschutz, Schweizer Vogelschutz, Pro Natura Schweiz etc.

## II. Mitgliedschaft

Art. 4. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich zu den Vereinszwecken gemäss Art. 2 dieser Statuten bekennt.

Art. 5. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

- Gegen abgewiesene Beitrittsgesuche steht der Rekurs an die Hauptversammlung offen.
- Personen, welche sich um die Vereinsinteressen besonders verdient gemacht haben, kann der Vorstand der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern vorschlagen.

Art. 6. Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand auf Ende des Kalenderjahres.
- b) infolge Ausschlusses wegen grober Verletzung der Vereinsinteressen oder unehrenhafter Handlungen. Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung,
- c) wegen Nichtbezahlens des Mitgliederbeitrages; die Streichung erfolgt nach 2 Jahren und nochmaliger Kontaktnahme mit dem Mitglied.

## III. Organisation

Art. 7. Die Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Fachkommissionen
- d) die Kontrollstelle

Art. 8. Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen anwesenden Vereinsmitgliedern und wird vom Präsidenten geleitet. Sie wird mindestens einmal jährlich vom Vorstand einberufen. Die Einladung an die Mitglieder hat 3 Wochen vor dem Versammlungstermin unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte zu erfolgen.

Die Hauptversammlung findet normalerweise innerhalb dreier Monate nach Abschluss des Vereinsjahres statt.

Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann angeordnet werden:

- durch Beschluss des Vorstandes
- durch Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung
- auf schriftlichen und begründeten Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder

#### Art. 9

Die Hauptversammlung hat folgende Befugnisse:

- a) Wahl des Vereinspräsidenten
- b) Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder
- c) Wahl der Rechnungsrevisoren für die Kontrollstelle
- d) Genehmigung des Jahresberichtes
- e) Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
- f) Behandlung und Beschlussfassung von Anregungen und Anträgen aus dem Mitgliederkreis. Diese müssen mindestens 4 Wochen vor der Hauptversammlung beim Präsidenten schriftlich eingereicht werden.
- g) Genehmigung des Tätigkeitsprogramms
- h) Beschlussfassung über die vom Vorstand vorgelegten Geschäfte
- i) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- j) Budget
- k) Entscheid über Rekurse
- l) Statutenänderungen
- m) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- n) Mitgliedschaft bei andern Vereinigungen
- o) Auflösung des Vereins

Art.10. Abstimmungen und Wahlen werden offen vorgenommen, wenn nicht ein Viertel der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung verlangt.

Bei Abstimmungen gilt das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder.

Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

Bei Wahlen gilt im 1. Wahlgang das absolute Mehr, im 2. das relative.

#### Art. 11. Vorstand

Der Vorstand konstituiert sich selbst (ausser dem Präsidenten). Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre, die Mitglieder sind wiederwählbar. Bei Austritt während der Amtszeit kann der Vorstand bis zur nächsten Hauptversammlung die Chargen zur Geschäftsführung interimistisch besetzen. Bei Ersatzwahlen vollendet der Nachfolger die Amtszeit des Vorgängers. Der Vorstand setzt sich aus maximal 9 Personen zusammen, die effektive Mitgliederzahl des Vorstandes soll stets ungerade sein:

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Kassier
- d) Sekretär
- e) Protokollführer
- f) Beisitzer

Zu Beisitzern sind insbesondere Vertreter der verschiedenen Dorfschaften, Fachleute von Spezialgebieten und Vertreter anderer Organisationen zu wählen.  
Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder notwendig. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst.  
Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid. Der Vorstand behandelt alle Geschäfte die nicht der Hauptversammlung vorbehalten sind. Jährlich wiederkehrende Ausgaben sind erstmalig von der Hauptversammlung genehmigen zu lassen.  
Über nicht traktandierte Geschäfte, dürfen keine Beschlüsse gefasst werden, die den Verein oder seine Organe verpflichten.  
Die Finanzkompetenz des Vorstandes beträgt Fr. 2'000.-  
Der Präsident vertritt den Verein gegen aussen; er kann diese Aufgabe auch delegieren. Der Präsident zeichnet zu Zweien mit einem Vorstandsmitglied.

Art. 12. Der Vorstand kann die Behandlung spezieller Fragen Fachkommissionen übertragen. Diese werden vom Vorstand ernannt, von einem Vorstandsmitglied geleitet und sind dem Vorstand gegenüber verantwortlich.

Art. 13. Als Kontrollstelle sind zwei Rechnungsrevisoren zu wählen. Ihre Amtsdauer beträgt zwei Jahre; sie sind wiederwählbar. Ihre Aufgabe richtet sich nach OR Art. 728ff.

#### **IV. Finanzen**

Art. 14. Die Einnahmen des Vereins bilden hauptsächlich die Mitgliederbeiträge. Dazu kommen Gönnerbeiträge, Spenden, Schenkungen, Legate und andere Zuwendungen, sowie Erlöse aus Sammlungen und aus Wiederverkäufen von Waren.

Art. 15. Für Verbindlichkeiten haftet der Verein nur mit dem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung von Vereinsmitgliedern ist ausgeschlossen. Zur Deckung von Haftpflichtansprüchen gegenüber dem Verein oder einzelnen Mitglieder in Ausübung ihrer Vereinstätigkeit schliesst der Vorstand eine Haftpflichtversicherung ab.

#### **V. Statutenänderungen**

Art. 16. Anträge für Statutenänderungen sind bis jeweils 4 Wochen vor Hauptversammlungen schriftlich bekanntzugeben.

#### **VI. Auflösung des Vereins**

Art. 17. Für die Auflösung des Vereins gelten die Bestimmungen von Art, 60ff ZGB. Über die Verwendung des Vereinsvermögens beschliesst die auflösende Hauptversammlung.

#### **VII. Inkrafttreten**

Die überarbeiteten Statuten wurden an der Hauptversammlung des Vereins am 03. Mai 2018 genehmigt und ersetzen die früheren Statuten. Sie treten sofort nach Annahme in Kraft.

Meikirch, den 04.Mai 2018

Der Präsident: Peter Sahli

Der Sekretär: Jürg Lehmann